

# Regeln und Vergütung für eArztbriefe stehen fest

Kürzlich (*Rheinisches Ärzteblatt* 6/2016, S. 17) haben wir verpflichtende Anwendungen der Telematik-Infrastruktur und deren Einführungstermine vorgestellt. Eine weitere, zunächst im Kalenderjahr 2017 für Vertragsärzte optional vorgesehene Möglichkeit – die Übermittlung elektronisch signierter Arztbriefe (eArztbrief) – wird vom Gesetzgeber gemäß *SGB V § 291f* auf unkonventionelle Art honoriert. Bundesweit haben sich die Ärztekammern zwar so aufgestellt, dass sie alle Mitglieder, die in 2017 Arztbriefe elektronisch übermitteln wollten, gegebenenfalls mit den kostenpflichtigen Heilberufsausweisen (HBAs) ausstatten könnten, die zu erwartende Nachfrage scheint aber eher gering zu bleiben.

Im September hat die KBV-Vertreterversammlung eine Richtlinie verabschiedet ([http://www.kbv.de/html/1150\\_24555.php](http://www.kbv.de/html/1150_24555.php)), in welcher geregelt wird, wie Ärzte sogenannte eArztbriefe sicher übermitteln. Damit folgt die KBV einem gesetzlichen Auftrag. Gemäß *E-Health-Gesetz* zahlen die Krankenkassen im Jahr 2017 eine Pauschale von insgesamt 55 Cent für jeden elektronisch übermittelten Brief,

wenn dessen Übertragung sicher erfolgt und der Papierversand entfällt.

## Aufteilung auf Sender und Empfänger

Die Richtlinie sieht vor, dass Ärzte und Psychotherapeuten zum Versand und Empfang der eArztbriefe ein virtuelles privates Netzwerk (VPN) verwenden. Ein solches Netzwerk ist zum Beispiel das sichere Netz der Kassenärztlichen Vereinigungen. Zudem muss ein Praxisverwaltungssystem verwendet werden, das durch die KBV für die elektronische Arztbriefübermittlung zertifiziert ist. Besondere Sicherheitsanforderungen werden auch an den Kommunikationsdienst zur Übermittlung der Briefe gestellt. Er muss unter anderem eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Nachricht sowie die eindeutige Identifizierung von Absender und Empfänger gewährleisten. Diese Voraussetzungen erfüllt in Nordrhein beispielsweise der Kommunikationsdienst KV-Connect.

Die Vergütung erfolgt dabei nicht aus der begrenzten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV), sondern extrabudgetär. Bei der Vergütung des Versenders gibt es allerdings eine Obergrenze, die abhängig von der Fachgruppe ist und sich an der Anzahl der Behandlungsfälle in dem jeweiligen Quartal orientiert. Dabei kön-

nen unter Umständen für einen Patienten auch mehrere Briefe übermittelt werden.

Da sowohl Sender als auch Empfänger in die technische Infrastruktur investieren müssen, um Arztbriefe elektronisch übermitteln zu können, wird die Förderung von 55 Cent pro Brief zwischen beiden aufgeteilt.

GOP	Bezeichnung	Vergütung
86900	Versenden eines elektronischen Briefes je Empfänger-Praxis	28 Cent
86901	Empfangen eines elektronischen Briefes	27 Cent

Der elektronische Versand von Arztbriefen ersetzt den Versand mit Post- und Kurierdiensten. Das heißt: Werden die oben aufgeführten Abrechnungspositionen berechnet, können für denselben Brief an denselben Adressaten die Kostenpauschalen für Portokosten GOP 40120 bis 40126 nicht abgerechnet werden.

Um genügend Arztbriefe alltagstauglich, sicher und elektronisch signiert übermitteln zu können, benötigt man genügend potenziell zum Empfang bereite Praxen, die sich an die KV-Infrastruktur angeschlossen haben. Es ist daher sinnvoll, auch diese Investition zu honorieren. Die größeren, vor allem organisatorischen, aber auch technischen Umstellungen hat jedoch der den Arztbrief versendende Arzt zu leisten. Wenn es für den innovativen Weg eine geringere Vergütung gibt als bei Beibehaltung des bisher praktizierten Arztbriefversandes, ist zu erwarten, dass die Kollegen eher am Status quo festhalten.

RhÄ

## So steht es im Gesetz: SGB V § 291f

(1) Der Zuschlag nach § 291a Absatz 7b Satz 1 erhöht sich im Jahr 2017 um eine Pauschale von 55 Cent pro Übermittlung eines elektronischen Briefes zwischen den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten und Einrichtungen, wenn die Übermittlung durch sichere elektronische Verfahren erfolgt und dadurch der Versand durch Post-, Boten- oder Kurierdienste entfällt. Der Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste ist bei der Anpassung des Behandlungsbedarfes nach § 87a Absatz 4 zu berücksichtigen. § 73 Absatz 1b Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Ein sicheres elektronisches Verfahren setzt voraus, dass der elektronische Brief durch geeignete technische Maßnahmen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik gegen unberechtigte Zugriffe geschützt wird.

(2) Das Nähere, insbesondere über Inhalt und Struktur des elektronischen Briefes, zur Abrechnung, zu Regelungen, die eine nicht bedarfsgerechte Mengenausweitung vermeiden, und Einzelheiten zu den Sicherheitsmaßnahmen, regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Gesellschaft für Telematik in einer Richtlinie. In der Richtlinie ist festzulegen, dass für die Übermittlung des elektronischen Briefes zugelassene Dienste nach § 291b Absatz 1e genutzt werden, sobald diese zur Verfügung stehen. (...)

(3) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung bestätigt auf Antrag eines Anbieters eines informationstechnischen Systems für an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte und Einrichtungen, dass sein System die in der Richtlinie enthaltenen Vorgaben erfüllt. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung veröffentlicht eine Liste mit den bestätigten informationstechnischen Systemen.

(4) Die Abrechnung des Zuschlags nach Absatz 1 ist zulässig, wenn für das verwendete informationstechnische System eine Bestätigung nach Absatz 3 gegenüber der zuständigen Abrechnungsstelle nachgewiesen wird. Die Abrechnung eines Zuschlags nach Absatz 1 ist über die Voraussetzungen des Satzes 1 hinaus nur zulässig, wenn der elektronische Brief mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, die mit einem elektronischen Heilberufsausweis nach § 291a Absatz 5 Satz 5 erzeugt wurde.

(5) Für den Zeitraum ab 2018 wird die Höhe des Zuschlags durch die Vertragspartner nach § 291a Absatz 7b Satz 2 vereinbart. Der Zuschlag darf nur vereinbart werden, wenn für die Übermittlung des elektronischen Briefes zugelassene Dienste nach § 291b Absatz 1e genutzt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Vertragszahnärzte.